

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer
Nr. 22.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 237.

Donnerstag, 11. Oktober 1906, abends.

59. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Expedition ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Inland-Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittags 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethe-Strasse 59. — Für die Redaktion verantwortlich: T. Renger in Riesa.

Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Unter Bezugnahme auf die am 1. Oktober dieses Jahres in Kraft getretene neue Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 10. September 1906 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 307 fig. — und die hierzu ergangene Dienstanweisung vom 29. September 1906 — Dresdner Journal Nr. 232 —, welche von Interessenten bei den Gemeindebehörden eingesehen werden können, wird Folgendes bekannt gegeben:

Diejenigen, welche ein Kraftfahrzeug — Kraftwagen oder Kraftfahrzeug — in Betrieb nehmen wollen, haben gemäß § 4 der angezogenen Verordnung der Polizeibehörde ihres Wohnortes d. i. für die Stadt Radeburg und die Landgemeinden mit selbständigen Gutsbezirken des hiesigen Verwaltungsbezirks der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft eine **schriftliche Anzeige** zu erstatten, in der angegeben sind:

1. Name, Stand und Wohnort des Eigentümers,
2. die Firma, die das Fahrzeug hergestellt hat,
3. die Bestimmung des Fahrzeuges (Personen- oder Lastfahrzeug),
4. die Betriebsart,
5. die Anzahl der Pferdekkräfte,
6. das Eigengewicht des Fahrzeuges,
7. für Lastkraftwagen das Höchstgewicht der Ladung.

Der Anzeige ist, soweit nicht eine Bescheinigung im Sinne des Absatzes 4 des genannten § beigebracht wird, das **Gutachten** eines amtlich anerkannten **Sachverständigen** beizufügen, das die Richtigkeit der Angaben unter 4 bis 7 sowie ferner bestätigt, daß das Fahrzeug den nach der neuen Verordnung zu stellenden Anforderungen genügt. Das Gutachten haben die Anzeigenden auf ihre Kosten zu beschaffen.

Nach § 14 der neuen Verordnung ist ferner das — dauernde oder auch nur vorübergehende — Führen von Kraftfahrzeugen nur solchen über 18 Jahre alten Personen gestattet und darf nur solchen Personen überlassen werden, die mit den Einrichtungen und der Bedienung des Fahrzeuges völlig vertraut sind und sich hierüber durch ein von einer sachverständigen Behörde oder einer behördlich anerkannten Stelle ausgestelltes **Zeugnis**, welches gleichfalls der königlichen Amtshauptmannschaft zur Prüfung und Bescheinigung vorzulegen ist, ausweisen können.

Als für den Bezirk der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft berechtigt, Gutachten über die vorchriftsmäßige Beschaffenheit der Kraftfahrzeuge und Zeugnisse über die Befähigung zur Führung von Kraftfahrzeugen auszustellen, werden anerkannt:

1. die technische Kommission des Sächsischen Automobilklubs in Dresden, Waisenhausstraße 9,
2. die Mechanisch-Technische Versuchsanstalt an der Technischen Hochschule in Dresden,
3. der zu diesem Zwecke von der königlichen Amtshauptmannschaft als Sachverständiger in Pflicht genommene **Direktor des Technikums zu Riesa**
Herr Ernst Eduard Vormann
in Riesa

„Am Stadtkrankenhaus“ (Nähe der Hauptstraße)
Privatwohnung: Kaiser Wilhelm-Platz 2a.

Um das Schreibwerk zu vermindern und um zeitraubende Rückfragen zu vermeiden, empfiehlt es sich, bei der Anmeldung von Kraftfahrzeugen die von der königlichen Amtshauptmannschaft zu beziehenden **Muster-Formulare** (vergl. Anlage A zu den „Erläuterungen“ der Verordnung vom 10. September 1906) zu benutzen.

Da nach der eingangs erwähnten Dienstanweisung vom 29. September dieses Jahres auch die bereits nach der bisher gültigen Verordnung vom 3. April 1901 zum Verkehr auf öffentlichen Wegen zugelassenen Kraftfahrzeuge den Vorschriften der Verordnung vom 10. September dieses Jahres und zwar spätestens bis zum 20. Oktober dieses Jahres anzupassen sind, so haben auch die Eigentümer solcher Kraftfahrzeuge deren Zulassung zum Verkehre auf öffentlichen Straßen **erneut zu beantragen** sowie die Bescheinigung über die Befähigung zur Führung von Kraftfahrzeugen sich zu beschaffen.

Mit Rücksicht hierauf werden die im hiesigen Verwaltungsbezirk wohnhaften Eigentümer von Kraftfahrzeugen aufgefordert, die unter I näher beschriebene schriftliche (Formular-) **Anzeige** unter Beifügung

1. des Sachverständigen-Gutachtens über die Beschaffenheit des Kraftfahrzeuges und
2. des Zeugnisses über die Befähigung zur Führung eines solchen alsbald und spätestens bis zum

20. Oktober dieses Jahres

an die königliche Amtshauptmannschaft einzureichen.

Großenhain, am 10. Oktober 1906.

1012 a. H.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Der Garnisonverwaltungs-Kontrollleur Herr **Curt Reimwald** in Zeithain ist heute als **stellvertretender Gutsvorsteher** für den selbständigen Gutsbezirk und als **stellvertretender Standesbeamter** für den Standesamtsbezirk „Truppenübungsplatz Zeithain“ verpflichtet worden.

Großenhain, am 9. Oktober 1906.

2459 a. K.

Königliche Amtshauptmannschaft.

1092 a. G.

Aufgehoben ist die auf Freitag, den 12. d. M., vorm. 10 Uhr im Auktionslokale hier angeordnete Versteigerung.

Riesa, den 11. Oktober 1906.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat heute auf Blatt 437 seines Handelsregisters die am 1. Januar 1906 errichtete offene Handelsgesellschaft

Göpfert & Raube in Gröba

und als deren Gesellschafter

den Architekt **Gustav Paul Göpfert**

und

den Bauführer **Ernst Raube,**

beide in Gröba,

eingetragen.

Angegebener Geschäftszweig: Baugeschäft.

Riesa, am 10. Oktober 1906.

Königliches Amtsgericht.

Mit Rücksicht auf die unten abgedruckten Bestimmungen der am 1. Oktober 1906 in Kraft getretenen Verordnung der königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 10. September 1906 über

den Verkehr mit Kraftfahrzeugen

(Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, 15. Stück vom Jahre 1906) und die hierzu von denselben Ministerien erlassene, in Nr. 232 des Dresdner Journals vom 5. dieses Monats veröffentlichte „Dienstanweisung“ wird hierdurch nachstehendes bekannt gemacht:

1. Als **Sachverständiger für Kraftfahrzeuge** ist vom Stadtrate Herr **Ernst Eduard Vormann**, Direktor des hiesigen Technikums, in Pflicht genommen worden. Als solcher ist er berechtigt, sowohl Gutachten über die vorchriftsmäßige Beschaffenheit der Kraftfahrzeuge (§ 4 Abs. 2 der Verordnung) wie Zeugnisse über die Befähigung zur Führung von Kraftfahrzeugen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung) auszustellen. Für seine Mühehaltung kann der Sachverständige eine entsprechende Gebühr erheben.

2. Die Vorschriften über die Beschaffenheit, polizeiliche Anmeldung, Prüfung und Zulassung der Kraftfahrzeuge, Kraftwagen wie Krafttraber (§§ 3, 4, 5 der Verordnung) **leiden auch Anwendung auf die auf Grund der bisherigen Bestimmungen zum Verkehre auf öffentlichen Wegen jetzt schon zugelassenen Kraftfahrzeuge.** Es haben daher die in Riesa wohnenden Eigentümer solcher Kraftfahrzeuge diese **von Neuem** durch den Sachverständigen **prüfen zu lassen und erneut beim Stadtrate** anzumelden, und zwar auf Anordnung der königlichen Ministerien **spätestens bis zum 20. dieses Monats.** Die Anmeldung hat mittels eines vorgeschriebenen Formulars zu geschehen, welches vom Stadtrate unentgeltlich abgegeben wird. Es ist bei der Anmeldung die früher ausgestellte Bescheinigung der Zulassung sowie auch die von der Steuerbehörde ausgestellte, ordnungsgemäß versteuerte Erlaubnisarte (§ 53 fig. des Reichsstempelgesetzes) mit vorzulegen.

3. Ganz besonders wird darauf hingewiesen, daß auch an den bereits in Betrieb befindlichen Kraftfahrzeugen das ihnen zu erteilende **polizeiliche Kennzeichen** (Erkennungsnummer) genau in derselben Art und Weise und in derselben Größe und Form angebracht und alsdann polizeilich abgestempelt werden muß, wie dies in § 7 und § 8 der Verordnung vorgeschrieben ist. Muster für die Kennzeichen liegen beim Stadtrate zur Ansicht aus.

Den bisher schon zum Verkehre zugelassenen Fahrzeugen werden jedoch nach erfolgter anderweiter Zulassung dieselben Erkennungsnummern zugeteilt werden, die sie bisher schon geführt haben.

4. Hier wohnhafte Fabrikanten und Händler, welche behufs Vornahme von **Probefahrten** mit den von ihnen zum Verkauf gestellten Kraftfahrzeugen die Zuteilung einer oder mehrerer Erkennungsnummern zur wiederkehrenden Verwendung wünschen, haben dies beim Stadtrate besonders, und zwar schriftlich zu beantragen. Die bisher für diese Zwecke vorgeschriebenen Kennzeichen mit der Aufschrift „Probewagen“ dürfen nicht mehr verwendet werden.

5. Die **Führer aller Kraftfahrzeuge**, und zwar nicht allein berufsmäßige Kraftfahrer (Chauffeure), sondern auch alle anderen Personen, die dauernd oder vorübergehend ein Kraftfahrzeug führen, haben künftig das in § 14 der Verordnung vorgeschriebene **Befähigungszugnis** bei sich zu führen. Es haben daher die hier wohnhaften jetzigen Führer von Kraftfahrzeugen und zwar ebenfalls **spätestens bis zum 20. dieses Monats** sich ein solches Zeugnis von dem unter I. genannten Herrn Sachverständigen oder einer sachverständigen Behörde ausstellen zu lassen und dieses dann dem Stadtrate zu Anbringung des vorgeschriebenen Vermerks vorzulegen.

Die Außerachtlassung vorstehender Bestimmungen zieht nach Befinden Bestrafung auf Grund § 28 der Verordnung nach sich.

Riesa, den 10. Oktober 1906.

Der Rat der Stadt Riesa. Stv.

Die hauptsächlich einschlagenden Bestimmungen der oben angezogenen Ministerialverordnung lauten:

§. 3.

Jedes Fahrzeug muß versehen sein:

1. mit einer kräftigen Lenkvorrichtung, die gestattet, sicher und rasch auszuweichen und in einem möglichst kleinen Bogen zu wenden,
2. mit zwei voneinander unabhängigen Bremsrichtungen, von denen mindestens die eine unmittelbar auf die Triebkräfte oder auf Bestandteile, die mit den Rädern fest verbunden sind, wirken, und von denen jede für sich geeignet sein muß, den Lauf des Fahrzeuges sofort zu hemmen und es auf die kürzeste Entfernung zum Stehen zu bringen,
3. mit einer Vorrichtung, die beim Befahren größerer Steigungen die unbeabsichtigte Rückwärtsbewegung verhindert,
4. mit einer eintönigen Hupe zum Abgeben von Warnungssignalen,
5. nach eingetretener Dunkelheit und bei starkem Nebel mit mindestens zwei, an dem Seiten in gleicher Höhe angebrachten, hellbrennenden Laternen mit farblosem Glase, die den Lichtschein derart auf die Fahrbahn werfen, daß diese auf mindestens 20 Meter vor dem Fahrzeuge von dem Führer übersehen werden kann. Uebermäßig stark wirkende Scheinwerfer dürfen nicht verwendet werden.